

Nr. 27 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VRPV. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus wichtigen Gründen etwas anderes anordnet. «Wichtige Gründe» ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung das Obergericht uneingeschränkt überprüfen kann. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss durch eine erhebliche und unmittelbare Gefährdung wichtiger öffentlicher oder privater Interessen geboten sein. Als solche öffentliche Interessen fallen insbesondere polizeiliche Schutzgüter in Betracht. Die mangelnden Erfolgsaussichten der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur veranschlagt werden, wenn sie klar zu Tage treten.

Obergericht, 18. Februar 2005, OG V 05 3

Aus den Erwägungen:

In Erwägung, dass ...

- nach Art. 64 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VRPV die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufschiebende Wirkung hat, wenn die Vorinstanz nicht aus wichtigen Gründen etwas anderes verordnet;
- «wichtige Gründe» ein un-be-stimm-ter Rechts-begriff ist, -dessen Auslegung das Ober-gericht un-ein-ge-schränkt überprüfen kann;
- die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Regel aufschiebende Wirkung hat; der Entzug der aufschiebenden Wirkung durch eine erhebliche und unmittelbare Gefährdung wichtiger öffentlicher oder privater Interessen geboten sein muss (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 29.12.1999, OG V 99 63, E. 2; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 1101); als solche öffentliche Interessen insbesondere polizeiliche Schutzgüter in Betracht fallen; die mangelnden Erfolgsaussichten der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur veranschlagt werden können, wenn sie klar zu Tage treten (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 244 f.);
- im vorliegenden Fall durch die Gewährung der aufschiebenden Wirkung keine erhebliche Gefährdung privater oder öffentlicher Interessen droht; die mangelnden Erfolgsaussichten nicht klar zu Tage treten; die Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht trölerisch ist; also keine wichtigen Gründe für den Entzug der aufschiebenden Wirkung bestehen; der Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung demnach gutzuheissen und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bis auf weiteres die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen ist.